

COVID-19 Präventionskonzept für Bewerbe im Orientierungslauf

- ÖM Nacht, 11. Austriacup (Steinach JUFA am 23. Oktober 2021)
- 12. Austriacup, (Steinach JUFA am 24. Oktober 2021)
- 5. Tirolcup, (Navis am 26. Oktober 2021)

Beschreibung der Veranstaltung

Orientierungslauf ist eine Individualsportart, die ausschließlich im Freien stattfindet. Zwischen dem 23 und 26. Oktober ist im Raum Steinach/Navis eine Veranstaltung mit drei Bewerben geplant. Da davon auszugehen ist, dass die COVID-19 Pandemie noch nicht beendet sein wird, wurde das hier vorliegende COVID-19 Präventionskonzept erstellt. Durch das COVID-19 Präventionskonzept soll das Risiko einer Infektion so minimiert werden, dass die Wettkämpfer*innen und Helfer*innen keinem höheren Risiko als im öffentlichen Raum ausgesetzt sind.

Bei der Veranstaltung handelt es sich um die Österreichische Meisterschaften im Orientierungslauf Nacht sowie um einen Lauf zum Austriacup mit ca. 400 Teilnehmer*innen sowie einen Regionalen Tirolcup mit ca. 150 Teilnehmer*innen.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Wettkampf ist der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Regel). Die 3G-Regel gilt für alle Wettkämpfer*innen über 12 Jahren. An allen Orten, an denen die 3G-Regel gilt, entfällt die Maskenpflicht. Die 3G-Regel wird im Wettkampfareal überprüft. Als Bestätigung der Überprüfung erhalten die Wettkämpfer*innen ein farbiges Armband, wobei jede Farbe eindeutig einer Regel zugeordnet ist. Die Wettkämpfer*innen sind verpflichtet das Armband während der Veranstaltung zu tragen.

Besondere Hinweise

Eine Missachtung der COVID-19 Präventionsmaßnahmen durch Helfer*innen oder Wettkämpfer*innen führt zum Ausschluss bzw. Disqualifikation. Der Ausschluss kann durch den Wettkampfleiter ausgesprochen werden. Wettkämpfer*innen, die aufgrund von COVID-19 Symptomen nicht an der Veranstaltung teilnehmen, bekommen das Startgelt ersetzt (bzw. es wird nicht in Rechnung gestellt).

Unter Einhaltung der aktuell gültigen Novelle der Verordnung der Bundesregierung, die mit 15.09.2021 in Kraft getreten ist, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

COVID-19 Beauftragte

PD Dr. Sabine Scholl-Bürgi, erreichbar unter sabine.scholl-buergi@tirol-kliniken.at ist Ansprechperson für Fragen zum COVID-19 Präventionskonzept innerhalb des Veranstaltungsteams und dient als primäre Ansprechperson für die Behörde im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19 Verdachtsfalls und leitet die Überprüfung der 3G-Regel bei Wettkämpfer*innen und Betreuungspersonen beim Betreten des Aufenthaltsbereiches zum Wettkampf.

Allgemeine Voraussetzungen

Sportausübung an öffentlichen Orten im Freien ist auch ohne einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr zulässig. Für die Zusammenkunft von mehr als 100 Personen im Umfeld der Sportausübung wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt („3-G-Regel“ genesen, geimpft, getestet), dies gilt nicht für Kinder bis 12 Jahre.

Geringe epidemiologische Gefahr bedeutet (3G-Regeln)

Die Informationen wurden von der Website des Österreichischen Bundesregierung kopiert (<https://www.oesterreich.gv.at/public/Aktuelle-Schutzmaßnahmen.html>).

Geimpft

- Für Personen, die mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, gelten derzeit die folgenden Regelungen:
- Eine Impfung gilt erst bei vollständiger Immunisierung als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Der Nachweis wird ab dem Tag der 2. Impfung ausgestellt. Die Zweitimpfung gilt für maximal 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
- Für bereits genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung 360 Tage lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

Getestet

- PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
- Antigentests von einer befugten Stelle gelten 24 Stunden ab Probenahme.
- Selbsttests, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden, gelten 24 Stunden lang.
- Der Ninja-Pass gilt jetzt als Testnachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 3G-Nachweis dienen.

Genesen

- Genesene Personen sind nach Ablauf der Infektion für 180 Tage von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für 90 Tage ab dem Testzeitpunkt.

Maßnahmen

Überprüfung des 3G-Nachweises Der 3G-Nachweis wird vor Betreten des Aufenthaltsbereiches beim Wettkampfbereich überprüft (s.o.). Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Wer in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatte, darf nicht an den Wettbewerben teilnehmen und auch nicht dazu anreisen.

Contact tracing Durch die Meldung über das Anmeldesystem ANNE sind die zur Nachverfolgung nötigen Daten beim Veranstalter erhoben und können im Bedarfsfall den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Einhaltung der Hygienemaßnahmen Sämtliche seit Ausbruch der Pandemie üblichen und bekannten Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (Händehygiene, Abstandhalten). Um die Händehygiene einzuhalten, wird vom ausreichende Desinfektionsspender bereitgestellt. Abseits der Sportausübung gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 2m gegenüber haushaltsfremden Personen. Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist, darf den Aufenthaltsbereich nicht betreten bzw. bleibt zu Hause.

Vorgehen bei einem Verdachtsfall bzw. bei einer Infektion Die Person wird sofort in einem eigenen Bereich im Freien, der bereits im Vorfeld ausgewählt wird, untergebracht sowie umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 angerufen, deren Vorgaben Folge zu leisten ist. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.